

## TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER STADT DASSOW FÜR DAS WOHNGEBIET AN DER HERMANN-LITZENDORF-STRASSE IN DASSOW / 1. TEILABSCHNITT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungspienes und deshalb nicht zulässig.

SÄ3)

Sänder Steinbatze die Noscharingen die St. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO.

SÄ3

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Geragen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet zulässig. Garagen dürfen nicht vor die

 $\S\AA3$  Garagen dürfen nicht zwischen straßenseitiger Gebäudefront und Straße errichtet werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO) Nebenanlagen sind innerhalb des Plangebietes auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2

Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt. 5. HOHENLAGE

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der chossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunktvon Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe darf für eingeschossige Gebäude maximal 4,00 m betregen; für zweigeschossige Gebäude maximal 6,00 m. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen. Autorzweich aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk.

Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben – Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe – wird die Fahrbahnmitte der nächstgelegenenen Verkehrsfläche festgesetzt.

Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf

jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,50 m.

I. FESTSETZUNGEN UBER DIE ÄUBERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

Die Dächer sind als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und Die Dächer sind als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und nur mit rotferbener, anthrezilterbener oder brauner Hertdacheindeckung. Dachnelgungen sind zwischen 38° und 45° zulässig. Die Schenkel der Dachflächen dürfen unterschiedlich leng sein. In gesondert festgesetzten Bereichen sind Dachneigungen zwischen 25° und 45° zulässig. Walmdächer sind nur bis maximal 30° Dachneigung zulässig. One felktlierende Deckungsmeterialien sind nicht zulässig (auszuschilleßen sind glasierte Dachziegel; zulässig sind engobierte Dachziegel). Innerhalb des Plangebietes sind auch Gründächer zulässig, Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von Friesengiebeln und Frontispizen zulässig; von den Festsetzungen zur Dachneigung sind die zur Betonung dienenden Frontispize oder Friesengiebel ausgenommen.
Dachaufbauten oder liegende Dachfenster müssen zu den Ortgängen einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung nicht zwingend.

nnerhalb des Plangebietes sind Außenwände als Verblendmauerwerk, als geputzte Fassaden und als Holzfassade mit farblicher Behandlung zulässig. Glatt verputzte Fassaden und als Holzfassade mit farblicher Behandlung zulässig. Glatt verputzte Außenwandflächen sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrau, gelb oder ocker zulässig. Mit Holz verkleidete Außenwandflächen sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrau, gelb oder ocker zulässig.

Der Blockhausstil ist unzulässig.

Nicht zulässig sind: hochglänzende Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente, Filesen.

3. ABFALLBEHÄLTER Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück

unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter für die geordnete Entsorgung bereitzustellen. Für die Grundstücke, die über private Stichwege erschlossen werden, gilt es, die Abfallbehälter am Entsorgungstag bei den gesondert gekennzeichneten Müllbehältersammelplätzen

4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTUCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garegen ist mit wasserdurchlässigen Materiallen und/oder Rasengitterstelnen und/oder großfugig verlegtem Stelnpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterhau ist nicht zulässig

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an den Hauswänden oder freistehend bis zu einer Größe von 0,30 x 0,60 m (0,18 qm) zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen 6. SATTELITENANLAGEN

Innerhalb des Plangebietes sind Sattelitenanlagen an Gebäuden nur zulässig, sofern sie in der Farbgebung der jeweiligen Außenwandfarbe ° wenn an Außenwand vorgesehen ° oder der jeweiligen Dachflächenfarbgebung ° wenn auf Dachfläche vorgesehenen ° entsprechen und nicht der Straßenseite zugewandt sind.

Innerhalb des Plangebietes sind die straßenseitigen Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-Vund kann mit Bußgeld geahndet werden.

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB in Verbindung 1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als geschlossene Gehölzenpflenzungen auszubilden. Die Pflenzabstände sind mit 1,20x1,20 m zu bemessen. Es sind verpflenzte standortgerechte und heimische Gehölze folgender Arten mit einer Höhe von 70-90cm und mindestens 3 Trieben zu verwenden: Schlehe (Prunus spinose), Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Welßdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Welßdorn (Crataegus laevigata), Hunds-Rose (Rosa canina), Paffenhütchen (Euonymus europaeus). Für die mit Anpflenzgeboten festgesetzten Einzelbäume entlang der Litzendorfstraße sind Winter-Linden (Tilla cordata) als Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen und mit einem Stammumfang von 14-16cm zu verwenden.

Für die mit Anpflanzgeboten festgesetzte Einzelbäume entlang der Erschließungsstraße ist Rotdorn (Crataegus) als Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen und mit einem Stammumfang von 12-14cm zu verwenden.

2. SONSTIGE GRUNFLÄCHEN Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist Rasen anzusäen. 3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Zur Kompensation der Eingriffe innerhalb des Plangebietes werden Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und nach § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind den Grundstücken, auf denen die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zugeordnet. Die Ausgleichsmaßnahmen sind zu realisieren auf den Flächen des Flurstücks 47 der Gemarkung Lütgenhof, Flur 1.

3.2 Als Maßnahme 1 (M 1) ist eine 245 m lange und 10 m breite Hecke als Schutz- und Puffer-3.2 Als Maßnahme 1 (M 1) ist eine 245 m lange und 10 m breite Hacke als Schutz- und Pufipfianzung entlang des vorhandenen Grabens zu pflanzen.

Es sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Die Hacke ist 8-reihig und mit Krautsaum auszubilden. Es sind wahlweise (entsprechend den Standortbedingungen) folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden. Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus); Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Silber-Weide (Sallx alba). Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche Sträucher: Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hasel (Corylus aveillana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hunds-Rose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus). Rote Heckenkrische (Loncera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Wasser-Schneeball (Viburnum opulus). Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen. Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume 1.Ordnung als Heister 2 x verpflanzt, Bäume 2. Ordnung als leichte Heister 1 x v., Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine

3.3 Als Maßnahme 2 (M 2) sind im Bereich des Weges, der südlich die Obstplentage tengiert, 4 Holzbirnen (Pyrus pyraster) in Reihe zu pflanzen. Es sind 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Umfang von 12 - 14 cm zu verwenden.

3.4 Als Maßnahme 3 (M 3) sind auf einer Gesamtfläche von 13.555 qm flächige Gehölzenpflanzungen vorzunehmen. Es sind ausschließlich einheimische und stendortgerechte Leubgehölze zu verwenden. Es sind wahlweise (entsprechend den Stendortbedingungen) folgende Arten und Pflanzqualitäten Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus); Rot-Buche (Fagus sylvatica).
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche Sorbus aucuparia);

(Sorbus aucuparia);
Sträucher: Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hasel (Corylus aveilana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hunds-Rose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus). Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Wald-Geißblat (Lonicera periclymenum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Wasser-Schneeball (Viburnum opulus), Stachelbeere (Ribes uva-crispa).

Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlessen.

Es sind mindestens folgende Pflanzquelitäten zu verwenden: Bäume 1.Ordnung als Heister 2 x verpflanzt, Bäume 2. Ordnung als leichte Heister 1 x v., Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine Heister zu setzen. Innerhalb der Fläche ist ein Wanderweg in einer maximalen Breite von 3,50 m zulässig.

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erderbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter In unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmelpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmelpflege bei den Erderbeiten zugegen sein können und eventueil auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnehmen vermieden. 3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATURLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERUCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der 4. MUNITIONSFUNDE

Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidenststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

Innerhalb des Bebauungsplanes ergibt sich ein Überschuss an Kompensationsflächenäquivalent von 6.496 qm. Dieser ist auf einem Ökokonto gutzuschreiben.

ZEICHENERKL'A'RUNG Erläuterung DIE FUR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauNVO) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß Grundflächenzahl (GRZ) Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunki nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig VERKEHRSFLÄCHEN Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich Bereich ohne Ein- und Ausfehrt FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung Elektrizität Zweckbestimmung Recycling HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN

( p private Grünfläche ö 0

Schutzgrün

TWSZ IIIa

GSt

WASSERFLÄCHEN mgrenzung von Flächen mit wasserrechticher

Trinkwasserschutzzone, z.B. TWSZ IIIa

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FUR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN Jmgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen Par. 9 (1) 25b BauGB und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Par. 9 (6) BauGB

Anpflenzgebot für Bäume Erhaltungsgebot für Bäume

> SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Par. 9 (1) 4, 22 BauGB Geragen und Gemeinschaftsanlagen

Mit Geh-, Fahr- und Leltungsrechten zu belastende Fläche, zug. Betroffener Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtfläche)

Par. 9 (1) 10 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Gemeinschaftsstellplätze, zug. Betroffener

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung über die 1. Änderung des Bebeuungsplanes Nr. 7/1. Teilebschnitt der Stadt Dassow Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Beuge-hieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung inner-Par. 16 (5) BauNVO

Par. 9 (1) 2 BauGB I. ZUORDNUNG AUF FLÄCHEN AUBERHALB DES

PLANGEBIETES (§ 9 (1a) BauGB) FLÄCHEN FÜR MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT zur Entwicklung von Natur und Landschaft Kennzeichnung der Maßnahmen nach Ifd. Nr. siehe Teil B – Text unter III.3

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

vorhandener Zaun vorhandene Böschung

künftig entfallende Darstellung, z.B. Gebäude künftig entfallende Darstellung, z.B. Leitung ×4=× künftig entfallende Darstellung, z.B. Bäume

Sichtdreieck Bemaßung in Meter

die außere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen

Bezeichnung der WA-Gebiete nach Ifd. Nr. Höhenfestpunkt des Landesvermessungsamtes Kennzeichnung geänderter Festsetzung gemäß Satzungsbe-schluss vom 21.08.2002 zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauunsplanes Nr. 7/1. Teilabschnift Kennzeichnung geänderter Festsetzung gemäß Satzungsbe-schluss vom 21.08.2003 zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/1. Teilbaschnitt

UBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER STADT DASSOW FUR DAS WOHNGEBIET "AN DER HERMANN-LITZENDORF-STRABE" IN DASSOW / 1. TEILABSCHNITT GEMÄSS § 10 BAU GB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch das Investitions- und Wohnbeulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOBI. M-V S. 468, ber. in GVOBI. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO vom 16.12.2003, sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58) wird nach Beschlussfassung am 15.07.2006 durch die Stadtvertretung der Stadt Dassow gemäß § 13 BauGB Vereinfachtes Verfahren folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Dassow "An der Hermann-Litzendorf-Straße", 1. Teilabschnitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 31.08.2005. Die ortsübliche Bekenntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am 11./12.03.2006 erfolat.

VERFAHRENSVERMERKE

2. Die frühzeitige Offentlichkeitsbeteiligung nach Par 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden Dassow, den 19.06.2006

Dassow, den 19.06.2006

3. Die für die Raumordnung und Lan Dassow, den R. 06.2006

 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnehme dufgefordert worden. Dassow, den 19.06.2006 /

5. Die Stadtvertretung hat am 31.08.2006 den Entwurf zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/1. Teilabschnitt mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dassow, den 19.06.2006

6. Der Entwurf der Satzung über die 3. Änderung des Bebeuungsplanes Nr. 7/1. Teilabschnitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.03.2006 bis zum 21.04.2006 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung in der "OZ" am 11./12.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. Dassow, den 14.06.2006

im Auftrea, Unterschrift / gez. Dubbert

8. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.05.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Dassow, den 19.06 2006

9. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/1. Teilabschnitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Grüchen Bauvorschriften, wurden am 17.05.2006 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/1. Teilabschnitt wurde hilf Beachluss der Stadtvertretung vom 17.05.2006 gebilligt. Dassow, den 19.06.2006

10. Die Satzung über die 3. Änderung des Behauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Dassow, den 19.06.200

11. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/1. Tellabschnitt sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am und in der 'OZ' ortsüblich bekanntgemacht worden. und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des (Tages der Bekanntmachung)

Dassow, den 19.06, 2006

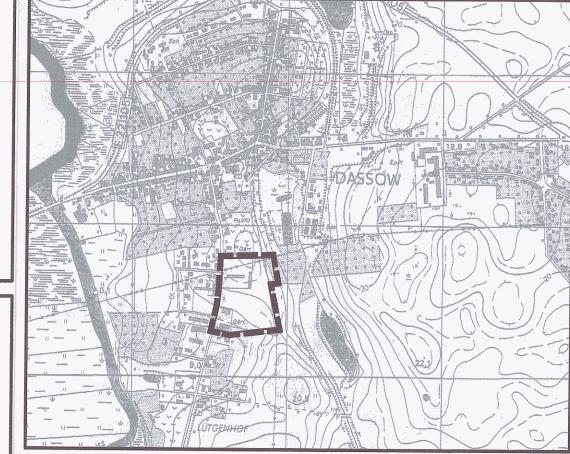


SATZUNG UBER DIE 3. ÄNDERUNG UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER STADT DASSOW

FUR DAS WOHNGEBIET
"AN DER HERMANN-LITZENDORF-STRABE"

1. Teilabschnitt

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB





Planungsstand: 17. Mai 2006 SATZUNG